

My Generation Fondsgebundene Lebensversicherung -Einmalbeitrag-

Allgemeine Informationen, Allgemeine und
Ergänzende Versicherungsbedingungen,
Merkblatt zur Datenverarbeitung, Steuerliche
Behandlung der fondsgebundenen
Lebensversicherung, Informationen gemäß Artikel
7 der Verordnung (EU) 2020/852

Stand 12.2021

INHALT

My Generation

Fondsgebundene Lebensversicherung

-Einmalbeitrag-

Allgemeine Informationen, Allgemeine und Ergänzende Versicherungsbedingungen, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Steuerliche Behandlung der fondsgebundenen Lebensversicherung

Stand 12.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	5
ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU UNSEREM INTERNEN FONDS UND DEN DIESEM ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN	15
DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES	20
STEUERLICHE BEHANDLUNG DER MY GENERATION FONDSGEBUNDENEN WHOLE-OF-LIFE LEBENSVERSICHERUNG	22

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist Ihr Versicherer?

Ihr Versicherer ist die

Mediolanum International Life DAC:

The Exchange,
George's Dock
IFSC,
Dublin 1,
D01 P2V2, Ireland
Vertretungsberechtigte Person: Senan O'Connor

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Mediolanum International Life DAC ist der grenzüberschreitende Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts in der Europäischen Union.

Ihr Versicherungsvertrag wird geschlossen mit der deutschen Niederlassung der Gesellschaft:

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München
Erhardtstrasse 12, 80469 München
Vertretungsberechtigte Person:
Volker Fehrenbach

Wie lange sind Sie an Ihren Versicherungsantrag gebunden und welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Absendung oder Aushändigung an uns gebunden. Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die anliegenden Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen. Auf das Vertragsverhältnis sowie das vorvertragliche Verhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Sollten Sie mit einem Aspekt unserer Dienstleistung nicht einverstanden sein, setzen Sie sich bitte mit unserer deutschen Niederlassung, Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München, in Verbindung. Wir werden bestrebt sein, eine Lösung zu Ihrer Zufriedenheit zu finden. Sollten Sie dennoch Anlass zu einer Beschwerde sehen, so können Sie sich an folgende Stellen wenden:

In Irland

Sie können sich zum einen an den irischen Versicherungsombudsmann wenden:

Financial Services Ombudsman

3rd Floor, Lincoln House,
Lincoln Place,
Dublin 2
Republik Irland
Tel.: +353 1 662 0899
Internet: www.financialombudsman.ie

Einzelheiten zu dem Ombudsmanverfahren finden Sie unter

www.financialombudsman.ie/complaints-procedure.

Dieses Verfahren ist kostenlos.

Die Finanzaufsichtsbehörde in Irland ist die

Central Bank of Ireland

PO Box 559,
New Wapping Street,
North Wall Quay,
Dublin 1
Republik Irland

In Deutschland

Der deutsche Versicherungsombudsmann hat bei etwaigen Beschwerden keine Entscheidungskompetenz, da er für die Mediolanum International Life DAC nicht zuständig ist.

Sie können sich jedoch an die deutsche Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/96012-122. Falls Sie Ihre Vertragserklärung via E-Mail widerrufen möchten, können Sie die Erklärung an folgende E-Mail-Adresse senden: info@mildac.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; worauf wir allerdings verzichten. Den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, mindestens aber die eingezahlten Prämien. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen und die Ergänzenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrages und sollten deshalb sorgfältig zusammen mit dem Versicherungsschein aufbewahrt werden. Bitte lesen Sie sich die gesamten Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardstrasse 12, 80469 München wenden (nachstehend MIL DAC).

§ 1 WELCHE ALTERSGRENZEN BESTEHEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON?

Die versicherte Person darf bei Vertragsschluss nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 80 Jahre sein.

§ 2 WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginndatum des Versicherungsschutzes besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (§ 9 Abs. 2).

§ 3 WELCHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN ERBRINGEN WIR?

- 1 Ihre Lebensversicherung ist eine fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung. Sie bietet Versicherungsschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person bis zum Eintritt des Todesfalls unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds. Die internen Fonds sind in Anteilseinheiten aufgeteilt.
- 2 Die internen Fonds, welche für die Kapitalanlage im Rahmen ihres Vertrages zur Verfügung stehen, werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds werden unsere Fonds „interne Fonds“ genannt. Für die internen Fonds wird bei uns ein separates Anlagekonto geführt. Anteilseinheiten an den internen Fonds sind nicht handelbar. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen.
- 3 Wir investieren die von Ihnen geleisteten Beiträge und Sonderzahlungen ausschließlich in unsere internen Fonds. Sie können zwischen zwei Optionen wählen:
 - a) **Ausschüttende Option**, im Rahmen derer in bis zu 3 interne Fonds mit dem Ziel angelegt wird, eine vierteljährliche variable Kuponausschüttung zu erhalten;
 - b) **Payback Option**, im Rahmen derer in bis zu 2 interne Fonds angelegt wird, die ausschließlich für die Payback Option zur Verfügung stehen, die gemäß § 12 durch die Desinvestition von mit dem Vertrag verbundenen Anteilseinheiten eine turnusmäßige Ausschüttung in Höhe eines festen Prozentsatzes (3% oder 5%) gewährt. Diese Option kann während der gesamten Laufzeit der Versicherungspolice aktiviert werden (die Aktivierung erfolgt jedoch nur dann, wenn die Summe der gezahlten Nettobeiträge zum Zeitpunkt der Aktivierung größer oder gleich 48.000 € ist).

Bei den beiden Optionen (Ausschüttende Option und Payback Option) besteht eine gegenseitige Exklusivität, daher muss ein Kunde, der bereits in die Ausschüttende Option investiert hat, jedoch die Payback Option aktivieren möchte, zuerst den investierten Betrag von den internen Fonds, die der Ausschüttenden Option zugrunde liegen, in die der Payback Option zugrunde liegenden internen Fonds umschichten (oder umgekehrt).

Wir behalten uns vor, Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages weitere interne Fonds als Anlagemöglichkeit für Ihre Beiträge und/oder Sonderzahlungen anzubieten. Für den Fall, dass Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten die Regeln betreffend interne Fonds in den Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen (mit Ausnahme spezifischer Angaben zu den jeweiligen internen Fonds in den §§ 2 und 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen) für jeden neu eingeführten internen Fonds entsprechend.

- 4 Da die Entwicklung der internen Fonds nicht voraussehen ist, können wir den EUR-Wert der Anteilseinheiten nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte Kapitalgewinne zu erzielen; bei einer Wertminderung dieser Vermögenswerte tragen Sie aber auch das Risiko von Kapitalverlusten.
- 5 Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages, so zahlen wir die Todesfalleistung wie folgt aus :
 - a) Sofern die versicherte Person jünger als 75 Jahre ist, wählen Sie bei Vertragsschluss, ob die im Falle des Todes des Versicherten zu zahlende Kapitalsumme 110% des Deckungskapitals oder 101% der zum Zeitpunkt, zu dem der Tod mitgeteilt wird, insgesamt eingezahlten Bruttobeiträge (nach Teilrückkauf und/oder dem Verkauf von Anteilseinheiten im Zusammenhang mit der Payback Option gemäß § 12) oder des Deckungskapitals betragen soll, je nachdem, welcher Betrag größer ist;
 - b) Sofern die versicherte Person älter als 75 Jahre ist, wählen Sie bei Vertragsschluss, ob die im Falle des Todes des Versicherten zu zahlende Kapitalsumme 110% oder 101% des Deckungskapitals betragen soll.

Nur dann, wenn Sie als Todesfalleistung 110% des Deckungskapitals gewählt haben, besteht bei einer Teilauszahlung, einem Verkauf von Anteilseinheiten im Zusammenhang mit der Payback Option oder bei einer Auszahlung des Rückkaufswertes aufgrund einer Kündigung des Vertrages (§ 10) die Möglichkeit, dass die bei der Auszahlung zufließenden

Erträge nur zur Hälfte der Besteuerung unterliegen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsschluss erfolgt. Weitere Angaben zur steuerlichen Behandlung entnehmen Sie bitte den Informationen „Steuerliche Behandlung der My Generation fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung“ auf Seite 24. Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals legen wir den EUR-Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten am ersten Werktag (§ 3.7) nach Eingang der Meldung des Todesfalles bei uns zugrunde.

- 6 Die Todesfalleistung von 110% bzw. 101% des Deckungskapitals ist vom Wert der Ihrem Versicherungsvertrag insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungskapital) abhängig und richtet sich daher nach der Wertentwicklung des bzw. der von Ihnen gewählten internen Fonds. Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass wir die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem EUR-Wert der Anteilseinheiten des jeweiligen Stichtages multiplizieren. Den EUR-Wert der Anteilseinheiten der internen Fonds am jeweiligen Stichtag ermitteln wir dadurch, dass wir den EUR-Wert des gesamten jeweiligen internen Fonds durch die Zahl der am Stichtag vorhandenen Anteilseinheiten des internen Fonds teilen.
- 7 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist ein „Werktag“ jeder Tag, der gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Irland ein Werktag ist.
- 8 Die Todesfalleistung wird in Euro erbracht. Ein Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten an den internen Fonds oder von den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht nicht.
- 9 Wir gewähren Versicherungsschutz für die gesamte Lebenszeit der versicherten Person bis zum Eintritt des Todesfalls. Da es sich hierbei um eine fondsgebundene Lebensversicherung handelt, ist die Erlebensfalleistung nicht garantiert.

§ 4 WELCHE ART VON BONUS GEWÄHREN WIR?

- 1 Wir gewähren Ihnen einen „wiederkehrenden Bonus“, den My Generation Premium, der einem Prozentsatz jedes gezahlten Bruttobeitrags entspricht und auf Grundlage der für die Beitragsleistung gewählten Laufzeit berechnet wird.

Laufzeit des gezahlten Beitrags	Prozentsatz, der auf jeden einzelnen Beitrag angewandt wird.
Bis zu 5 Jahre	0,10% für jedes Jahr und jeden Teil eines Jahres anteilmäßig
6 bis 10 Jahre	0,10% für jedes Jahr und jeden Teil eines Jahres nach dem 5. Jahr anteilmäßig
11 Jahre und mehr	0,20% für jedes Jahr und jeden Teil eines Jahres nach dem 10. Jahr anteilmäßig

- 2 Der Bonus wird alle 5 Jahre ab dem Tag gewährt, an dem die Versicherungspolice in Kraft getreten ist. Am Jahrestag des In-Kraft-Tretens der Versicherungspolice wird der Bonus in der Weise investiert, die derzeit für die bereits investierten Beiträge wirksam ist.

FORMEL ZUR BERECHNUNG DES WIEDERKEHRENDEN BONUS

Wiederkehrender Bonus = Bruttobeitrag x (N-T) x Prozentsatz (aus der obigen Berechnung)

(N-T) = Ende des 5-Jahres-Zeitraums – Beitrags-Wirksamkeitsdatum

Beispiel: Bonus für einen Beitrag bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Einlösungsbeitrag von € 50.000.

- $0,10\% \times 5 = 0,5\%$ ($50.000 \text{ €} \times 0,5\%$) = 250 € (umgewandelt in Anteilseinheiten in den internen Fonds, die Sie für Ihren Vertrag ausgewählt haben; sie werden Ihrem Versicherungsvertrag am entsprechenden Gutschriftdatum zugeteilt);
 - $0,10\% \times 5 = 0,5\%$ ($50.000 \text{ €} \times 0,5\%$) = 250 € (umgewandelt in Anteilseinheiten in den internen Fonds, die Sie für Ihren Vertrag ausgewählt haben; sie werden Ihrem Versicherungsvertrag am entsprechenden Gutschriftdatum zugeteilt).
- 3 Wir leisten den My Generation Bonus, indem wir an dem jeweiligen Gutschriftdatum den EUR-Betrag des jeweiligen wiederkehrenden Bonus in Anteilseinheiten an dem von Ihnen für Ihren Vertrag gewählten internen Fonds umrechnen und diese Ihrem Versicherungsvertrag zuweisen. Die Umrechnung einer Gutschrift in Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert der Anteilseinheiten am jeweiligen Gutschriftdatum. Das Deckungskapital Ihrer Versicherung wird entsprechend erhöht.
 - 4 Sofern ein Teilrückkauf oder ein Verkauf von Anteilseinheiten im Zusammenhang mit der Payback Option (siehe § 12) erfolgt ist, verringert sich die Höhe künftiger Boni in dem Verhältnis, in welchem der Betrag der zurückgekauften Anteilseinheiten zum Zeitpunkt des Rückkaufs zum Gesamtwert der investierten Anteilseinheiten steht. Die Herabsetzung gilt nur für einen Bonus, der auf Grundlage von vor dem Zeitpunkt des Teilrückkaufs gezahlten Beiträgen fällig geworden ist. Ein Beispiel für die Berechnung im Falle eines Teilrückkaufs:

Datum	Art der Transaktion	
14/08/2014	Bruttobeitrag	50.000,00 €

14/08/2015	Teilkündigung	2.500,00 €
14/08/2015	Deckungskapital	47.500,00 €

FORMEL ZUR BERECHNUNG REDUZIRTER BEITRÄGE IM FALLE VON TEILRÜCKKÄUFEN

(€ Betrag des Teilküffkaufs / Wert des Fonds zum Zeitpunkt des Rückkaufs) * 100:
 (2500 € / 47.500 €) * 100 = 5,26%

Reduzierter Beitrag auf dessen Grundlage der Bonus berechnet wird:
 (100 - 5,26) = 94,74% von 50.000 € = 47.370 €.

- 5 Sofern der Betrag vor dem in Absatz 2 genannten Fälligkeitstermin beendet wird oder sofern der Anspruch vor diesem Tag auf Grundlage von erfolgten Teilzahlungen nach Absatz 4 erlischt, so besteht kein Anspruch auf den wiederkehrenden Bonus.

§ 5 HABEN SIE ANSPRUCH AUF EINE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG?

Ihr Vertrag sieht keine Überschussbeteiligung vor. Ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht daher nicht.

§ 6 WIE HOCH SIND IHRE BEITRÄGE UND WAS IST DER BEITRAGSZAHLUNGSZEITRAUM?

- 1 Der Beitrag zu Ihrer Lebensversicherung ist durch einen einzigen Beitrag (Einmalbeitrag oder Einlösungsbeitrag) zu entrichten, der sich auf mindestens 50.000 EUR belaufen muss.
- 2 Zusätzlich zu dem Einmalbeitrag können Sie, vorbehaltlich der Annahme durch uns und nach Maßgabe unserer internen Zeichnungsrichtlinien, jederzeit Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten, die wir nach Abzug unserer Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7.2) dem internen Fonds zuführen und in Anteilseinheiten umrechnen. Sonderzahlungen müssen jeweils mindestens 5.000 EUR betragen.
- 3 Die erste Einzahlung in Ihren internen Fonds/Ihre internen Fonds gilt als Einmalbeitrag im Sinne von Absatz 1 dieses § 6. Die nachfolgenden Einzahlungen gelten dann als Sonderzahlungen im Sinne von Absatz 2 dieses § 6.

§ 7 WIE VERWENDEN WIR IHRE BEITRÄGE?

Allgemein

- 1 Wir führen Ihren Einmalbeitrag (§ 6.1) und Ihre Sonderzahlungen (§ 6.2), soweit sie nicht zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7.2) bestimmt sind (Anlagebeiträge), dem internen Fonds zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um (§ 3.6). Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten ist der Tag, an dem der jeweilige Beitrag bei uns eingeht. Ist dies kein Werktag (§ 3.7), so ist Stichtag der nächste Werktag.

2 Abschluss- und Vertriebskosten

Durch den Abschluss und den Vertrieb von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden auf den Einmalbeitrag (§ 6.1) und auf alle zusätzlich geleisteten Sonderzahlungen (§ 6.2) erhoben und von diesen in Abzug gebracht. Die prozentuale Höhe der von uns erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten garantieren wir nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle:

Gesamtbeitrag von Einmalbeitrag und Sonderzahlungen (einschließlich der vorzunehmenden Zahlung) in Euro		Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent
von:	bis:	
50.000	149.999,99	3,75%
150.000	299.999,99	3,00%
300.000	499.999,99	2,25%
500.000	749.999,99	1,75%
750.000	999.999,99	1,50%
1.000.000	mehr als 1.000.000	1,00%

Teilauszahlungen (§ 10) und/oder Verkäufe von Anteilseinheiten im Zusammenhang mit der Payback Option (§ 12) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; sie verringern den nach Spalte 1 der Tabelle maßgeblichen Gesamtbetrag von Einmalbeitrag und Sonderzahlungen nicht.

§ 8 WAS HABEN SIE BEI DER BEITRAGSZAHLUNG ZU BEACHTEN?

- 1 Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 2 Der Einmalbeitrag kann nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Wir buchen ihn bei Fälligkeit von

dem uns angegebenen Konto ab.

- 3 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 9 WAS GESCHIEHT, WENN SIE EINEN BEITRAG NICHT RECHTZEITIG ZAHLEN?

- 1 Ihre Beitragszahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn Sie rechtzeitig alles Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags im Wege des Lastschriftinzugs von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- 2 Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherte hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 10 WANN KÖNNEN SIE DEN VERSICHERUNGSVERTRAG KÜNDIGEN ODER EINE TEILAUSSZAHLUNG DES WERTS IHRES VERSICHERUNGSVERTRAGES VERLANGEN?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwerts sowie Teilausszahlung

- 1 Nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn können Sie schriftlich den vollständigen Rückkauf oder eine Teilausszahlung ihrer Versicherungspolice verlangen. Eine Teilausszahlung ist jedoch nur möglich, wenn der EUR-Wert der Anteilseinheiten, für die Sie eine Teilausszahlung verlangen, am Stichtag mindestens 1.000 EUR beträgt und der verbleibende Wert der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten am Stichtag mindestens 5.000 EUR beträgt. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes der Anteilseinheiten ist der unmittelbar auf den Eingang Ihres Kündigungersuchens bei uns folgende Werktag (§ 3.7). Den EUR-Wert der Anteilseinheiten zum jeweiligen Stichtag können Sie bei uns einmal monatlich erfragen (§ 22.2).
- 2 Die Kündigung Ihrer Versicherung oder die Inanspruchnahme einer Teilausszahlung kann – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder Teilausszahlung – mit finanziellen und steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte lesen Sie hierzu den nachstehenden Absatz 5 und §§ 4.3 und 4.4 für die Auswirkung auf den wiederkehrenden Bonus.

Bei einer Kündigung Ihres Vertrages oder einer Teilausszahlung werden wir Ihnen den Marktwert der von Ihnen investierten Beiträge abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten oder aller fälliger Rückkaufkosten erstatten. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der unmittelbar auf den Eingang Ihrer Kündigung bei uns folgende Werktag (§ 3.7). Den EUR-Wert des Deckungskapitals zum jeweiligen Stichtag können Sie bei uns einmal monatlich erfragen (§ 22.2).
- 3 Den Rückkaufwert oder die Teilausszahlung erbringen wir als Geldleistung.
- 4 Nehmen Sie eine Teilausszahlung in Anspruch oder befinden Sie sich in der Payback-Phase (siehe § 12), so bezieht sich die Todesfalleistung von 110% bzw. 101% (§ 3.5) auf das zum Todesfallzeitpunkt nach dem Teilrückkauf oder dem Verkauf von Anteilseinheiten im Zusammenhang mit der Payback Option vorhandene Deckungskapital. Diese Methode findet ebenfalls Anwendung, wenn wir Ihnen als Todesfalleistung anstatt 101% des Deckungskapitals 101% der Summe der von Ihnen bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge zahlen (§ 3.5).
- 5 Die Kündigung Ihrer Versicherung oder die Inanspruchnahme einer Teilausszahlung kann – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder Teilausszahlung – mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Bedingt durch die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7.2) aus dem Einmalbeitrag (§ 6.1) und der Sonderzahlungen (§ 6.2) zu Ihrem Vertrag sowie wegen des Abzugs von gesonderten Gebühren für die Deckung unserer Verwaltungskosten, des Todesfallschutzes und der im Zusammenhang mit der Verwaltung der internen Fonds entstehenden Kosten (§§ 21.3 bis 21.5) vom Deckungskapital Ihrer Versicherung, erreicht der auszahlbare Rückkaufwert nicht unbedingt die Summe des gezahlten Einmalbeitrags (§ 6.1) und der Sonderzahlungen (§ 6.2). Darüber hinaus ist es bei einer Teilausszahlung, bedingt durch die regelmäßige Entnahme der o. g. Gebühren, möglich, dass das Deckungskapital Ihrer Versicherung in den Folgejahren nicht ausreicht, um den Todesfallschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz erlischt und Ihre Versicherung endet in diesem Fall dann, wenn das Deckungskapital Ihrer Versicherung aufgebraucht ist. Wir werden Sie jedoch spätestens zwei Monate vor Eintritt dieser Folgen darauf hinweisen.
Je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder der Teilausszahlung kann diese auch mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte lesen Sie hierzu das Steuermerkblatt und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.
- 6 Einen Stornoabzug erheben wir nicht.

Beitragsrückzahlung

- 7 Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 WIE KÖNNEN SIE VON EINEM INTERNEN FONDS IN ANDERE INTERNE FONDS WECHSELN?

Beitragsallokation

- 1 Sollten Sie die bestehende Beitragsallokation ändern wollen, teilen Sie uns bitte vor der Zahlung des Einmalbeitrags (§ 6.1)

oder der Erbringung von Sonderzahlungen (§ 6.2) schriftlich mit, welchem oder welchen unserer zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds der Einmalbeitrag bzw. die Sonderzahlung in welchem Verhältnis zugeführt werden soll. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wenn Sie im Rahmen der Ausschüttenden Option anlegen, Ihnen als interne Fonds der Moderate Income Fund, Balanced Income Fund, der Dynamic Income Fund und der Evolution Income Fund zur Verfügung stehen, während Ihnen für den Fall, dass Sie im Rahmen der Payback Option anlegen wollen, als interne Fonds der Prudent Fund und der Blended Fund zur Verfügung stehen.

Wollen Sie Ihren Einmalbeitrag oder Ihre Sonderzahlung **den internen Fonds Moderate Income Fund, Balanced Income Fund, Dynamic Income Fund und Evolution Income Fund** zuführen, dann teilen Sie uns schriftlich auch mit, ob Sie die ausschüttende oder reinvestierende Variante der internen Fonds wählen. Sie können Ihre Wahl jederzeit ändern. Entscheiden Sie sich für die reinvestierende Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge zur Gänze in neue Anteilseinheiten des internen Fonds angelegt. Die Reinvestitionen werden an dem auf den Termin der Zahlung der auszuschüttenden Beträge auf das Bankkonto des Kunden folgenden nächsten Werktag zu den an diesem Tag bestehenden Wert der Anteilseinheit durchgeführt.

Wir werden den Einmalbeitrag sowie Sonderzahlungen bis zum Erhalt einer neuen Zuteilungsanweisung in dem in Ihrer Mitteilung angegebenen Verhältnis in Anteilseinheiten des bzw. der angegebenen und zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds umwandeln. Haben Sie uns keine genaue Aufteilung mitgeteilt, werden wir den Einmalbeitrag und die Sonderzahlungen Ihren vorhandenen internen Fonds unter Beibehaltung derselben Aufteilung zuführen. Das bereits angesparte Deckungskapital Ihrer Versicherung, das auf Grundlage der ursprünglich ausgewählten Fonds investiert wurde, verbleibt bis zu einer entsprechenden Vermögensumschichtung (Absätze 3 bis 9) in diesen.

Vermögensumschichtung nach Einführung weiterer interner Fonds

- 2 Während der Laufzeit Ihres Vertrages können Sie nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsbeginn eine vollständige oder teilweise Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus dem oder den ursprünglich von Ihnen gewählten internen Fonds in andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds beantragen. Voraussetzung ist, dass der umgeschichtete Betrag mindestens 1.000 EUR beträgt. Eine Umschichtung ist nur innerhalb der gewählten Option (Ausschüttende Option oder Payback Option) möglich. Falls Sie von einem Fonds einer Option auf einen Fonds der anderen Option umschichten möchten, dann aktivieren Sie automatisch die andere Option.
- 3 Die (vollständige oder teilweise) Umschichtung kann auf zwei verschiedene Weisen erfolgen:
 - I. Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages aus einem oder mehreren internen Fonds in einen oder mehrere andere interne Fonds sowie
 - II. Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages aus einem oder mehreren internen Fonds auf einen oder mehrere andere interne Fonds.
- 4 Im Rahmen einer Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 3.7) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten mit einem EUR- Wert, der dem uns von Ihnen mitgeteilten umzuschichtenden Betrag entspricht (§ 3.6). Diesen Betrag entnehmen wir am selben Tag den von ihnen mitgeteilten internen Fonds und in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den neuen internen Fonds um (§ 3.6).
- 5 Bei einer Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 3.7) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, die dem von Ihnen mitgeteilten Prozentsatz des Deckungskapitals Ihres Vertrages entsprechen und rechnen diese in Euro um (§ 3.6).

Diesen Betrag entnehmen wir am selben Tag den von ihnen mitgeteilten internen Fonds und in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis und rechnen ihn in Anteilseinheiten um, die dem bzw. den neuen internen Fonds hinzugefügt werden sollen (§ 3.6).

- 6 Sollten Sie eine (vollständige oder teilweise) Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung beantragen wollen, teilen Sie uns bitte schriftlich mit:
 - aus welchem bzw. welchen internen Fonds Deckungskapital entnommen werden soll und in welchen bzw. welche anderen internen Fonds es umgeschichtet werden soll;
 - die Umschichtungsweise (Absatz 3) sowie den genauen und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die der Anlagestrategie des oder der betreffenden internen Fonds möglichst nahekommen. Haben Sie uns nicht bis spätestens 19 Werktage (§ 3.7) nach Übersendung unserer Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung, in der wir Sie ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, schriftlich mitgeteilt, dass Sie

Sofern nicht etwas anderes angegeben wird, werden Ihre Zuführungen oder Entnahmen in Bezug auf den bestehenden Versicherungsvertrag proportional zu der derzeit im Rahmen Ihrer Versicherungspolice bestehenden Allokation durchgeführt.

- 7 Sollten Sie die Umschichtung in einen oder mehrere interne Fonds gewählt haben, deren Schließung oder Auflösung wir beschlossen und dies den in den entsprechenden internen Fonds investierten Versicherungsnehmern mitgeteilt haben oder die bereits geschlossen oder aufgelöst worden sind (§ 4 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen), so werden wir Ihnen eine entsprechende schriftliche Mitteilung übersenden und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die der Anlagestrategie des oder der betreffenden internen Fonds möglichst nahekommen. Haben Sie uns nicht bis spätestens 19 Werktage (§ 3.7) nach Übersendung unserer Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung, in der wir Sie ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, schriftlich mitgeteilt, dass Sie

eine Umschichtung in einen oder mehrere andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds wünschen, so können wir die beantragte Umschichtung in den oder die von uns vorgeschlagenen internen Ersatzfonds in der von uns vorgeschlagenen Allokation vornehmen.

- 8 Sie können bis zu drei Umschichtungen pro Versicherungsjahr gebührenfrei vornehmen. Für alle weiteren Umschichtungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von jeweils 30 EUR, die für jedes nachfolgende Jahr gemäß dem durchschnittlichen Deutschen Verbraucherpreisindex des vorangehenden Jahres, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, nach oben hin angepasst werden.
- 9 Ein Rechtsanspruch auf Umschichtung besteht (außer in den Fällen des Absatz 8) nicht.

§ 12 PAYBACK OPTION

- 1 Zwei interne Fonds (Prudent Fund und Blended Fund) sind ausschließlich für Anlagen im Rahmen der Payback Option (§ 3.3) verfügbar. Diese internen Fonds ermöglichen die Aktivierung einer Payback Option, im Zuge derer durch den Verkauf von mit dem Vertrag verbundenen Anteilseinheiten eine turnusmäßige Ausschüttung in fester Höhe gewährleistet wird. Diese Option kann während der gesamten Laufzeit der Versicherungspolice aktiviert werden (wobei die Aktivierung nur dann erfolgt, wenn die Summe der gezahlten Nettobeiträge zum Zeitpunkt der Aktivierung größer oder gleich 48.000 € ist).
- 2 Die Payback Option bezieht sich auf den kumulierten Wert der gezahlten Nettobeiträge und die turnusmäßigen, prozentuell fixierten Ausschüttungen werden auf Basis dieses Werts, d.h. der Summe der gezahlten Beiträge abzüglich sämtlicher Abschluss- und Vertriebskosten und minus Teilrückkäufen (vor Abzug von Steuern), berechnet. Zusätzlich investierte Einmalbeträge (§ 6.2) werden automatisch inkludiert und führen zu einer Erhöhung der gezahlten Nettobeiträge und folglich zu einer Erhöhung der zukünftigen turnusmäßigen Ausschüttungen in fester Höhe.

Beispiel:

Gezahlter Nettobeitrag 50.000 € x 3% = Jährlicher Payback-Betrag in Höhe von 1.500 €.

Der Betrag der Zahlung wird proportional zur Allokation der Vermögenswerte der Versicherungspolice zum Zeitpunkt der Berechnung des Betrages desinvestiert. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass sie zum Zeitpunkt der Aktivierung bis zu vier Bezugsberechtigte bestimmen können, die einen Anspruch auf den Erhalt eines Anteils am desinvestierten Betrag erhalten sollen. Sofern mehr als ein Bezugsberechtigter ausgewählt wurde, müssen Sie den Prozentsatz angeben, den jeder Bezugsberechtigte erhält. Sie können den/die Bezugsberechtigten und den Prozentsatz, den dieser/diese erhalten soll/sollen, jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft ändern.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die periodischen Zahlungen zu einer entsprechenden Verringerung des Werts ihres Deckungskapitals führen. Die Auszahlungen werden gestoppt, sobald das Deckungskapital nicht mehr ausreicht, um die Auszahlungen abzudecken.

3 Im Rahmen der Payback Option können Sie wie folgt auswählen:

- die Laufzeit des Programms (5, 10, 15 Jahre);
 - den jährlichen Prozentsatz der festen Ausschüttung (3%, 5% der Summe der gezahlten Nettobeiträge);
 - die Frequenz der Zahlungen der festen Ausschüttung (jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich).
- a) Wird die Payback Option an dem Tag aktiviert, an welchem die Versicherungspolice ausgestellt wird, so wird die Desinvestition im Zusammenhang mit der festen Ausschüttung periodisch im Nachhinein (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) unter Verwendung der Anteilspreise des ersten Fälligkeitstermins nach dem Beginn der Laufzeit der Versicherungspolice durchgeführt.

Zum Beispiel:

- Abschluss der Versicherungspolice am 18. Mai 2015 (vierteljährliche Frequenz): Die erste Zahlung wird dann mit dem Preis vom 18. August 2015 durchgeführt;
 - Abschluss der Versicherungspolice am 18. Mai 2015 (halbjährliche Frequenz): Die erste Zahlung wird dann mit dem Preis vom 18. November 2015 durchgeführt;
 - Abschluss der Versicherungspolice am 18. Mai 2015 (jährliche Frequenz): Die erste Zahlung wird dann mit dem Preis vom 18. Mai 2016 durchgeführt.
- b) Wird die Payback Option nach dem Tag der Ausstellung der Versicherungspolice (und nicht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung) beantragt und aktiviert, so erfolgt die erste Rückzahlung zum ersten verfügbaren Fälligkeitstermin, der von dem vom Kunden gewählten Frequenz und dem Datum, an dem Mediolanum International Life DAC das Ansuchen im System bearbeitet, abhängig ist. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Mediolanum International Life DAC das Ansuchen auf die Payback Option innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt (ins System) eingeben wird, vorausgesetzt, dass keine außergewöhnlichen Umstände existieren, die die Versicherungsgesellschaft daran hindern, diesen Prozess durchzuführen.

Zum Beispiel:

- Abschluss der Versicherungspolice am 18. Mai 2015 (vierteljährliche Frequenz): der Kunde ersucht am 20. Oktober 2015 darum, die Payback Option zu aktivieren. Die erste Zahlung wird dann mit dem Preis vom 18. November 2015 durchgeführt;
- Abschluss der Versicherungspolice am 18. Mai 2015 (halbjährliche Frequenz): der Kunde ersucht am 30. November 2015 darum, die Payback Option zu aktivieren. Die erste Zahlung wird dann mit dem Preis vom 18. Mai 2016 durchgeführt;

- durchgeführt;
- Abschluss der Versicherungspolice am 18. Mai 2015 (jährliche Frequenz): der Kunde ersucht am 30. November 2015 darum, die Payback Option zu aktivieren. Die erste Zahlung wird dann mit dem Preis vom 18. Mai 2016 durchgeführt.

Das Bankkonto des Kunden erhält innerhalb von drei Werktagen eine Gutschrift, vorausgesetzt, dass keine außergewöhnlichen Umstände existieren, die die Versicherungsgesellschaft daran hindern, diesen Prozess durchzuführen.

Fällt der Jahrestag auf ein Wochenende oder auf einen Bankfeiertag in Irland und handelt es sich daher um keinen Werktag und somit um einen Tag, an dem die Preise der Anteilseinheiten für die internen Fonds nicht verfügbar sind, erfolgt die Desinvestition auf Grundlage der Anteilspreise des nächsten Werktags.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es nicht gestattet ist, gleichzeitig mehr als eine Payback Option zu aktivieren und dass es nicht möglich ist, die zu Beginn der Option gewählte Laufzeit und den Prozentsatz der Payback Option zu ändern. Erst wenn die erste Payback Option beendet wurde, kann der Inhaber der Versicherungspolice eine neue aktivieren (sofern das für die Option erforderliche Mindestkapital vorhanden ist).

Bitte nehmen Sie außerdem zur Kenntnis, dass mit der Payback Option möglicherweise steuerliche Konsequenzen verbunden sind (siehe dazu „Steuerliche Behandlung der My Generation Fondsgebundenen Lebensversicherung“).

§ 13 WAS BEDEUTET DIE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT?

- 1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- 2 Soll das Leben einer anderen Person als des Versicherungsnehmers versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- 3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben und gemäß Absatz 1 oben abgefragt wurden, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch in grob fahrlässiger Weise verletzt worden ist. Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in einer grob fahrlässigen Weise haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 4 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 5 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die §§ 10.1, 10.2, 10.3 und 10.5 gelten entsprechend. Die Rückzahlung Ihrer Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- 6 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 8 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 166 VVG).

Vertragsanpassung

- 9 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- 10 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- 11 Wir können uns auf das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

- 12 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 13 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

Stellvertretung

- 14 Lassen Sie sich bei Vertragsschluss durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht weder auf vorsätzliche noch auf grob fahrlässige Weise verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anfechtung

- 15 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber den Vertrag auch dann anfechten, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- 16 Die Absätze 1 bis 15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- 17 Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben der Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14 WAS GILT BEI WEHRDIENST, UNRUHEN, KRIEG ODER EINSATZ BZW. FREISETZEN VON ABC-WAFFEN/-STOFFEN?

- 1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- 2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des Deckungskapitals. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Werts des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 3.7). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 WAS GILT BEI SELBSTTÖTUNG DER VERSICHERTEN PERSON?

- 1 Bei Selbsttötung leisten wir, wenn seit Beginn des Versicherungsschutzes (§ 2) drei Jahre vergangen sind.
- 2 Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir das Deckungskapital aus. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 3.7).

§ 16 WAS MÜSSEN SIE BEI DER FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG BEACHTEN?

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht.
- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
 - ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- 3 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

§ 17 VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN BEIM TRANSFER VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN

- 1 Bei der Überweisung unserer Leistungen an den Empfangsberechtigten tragen wir unsere Kosten selbst. Der Empfangsberechtigte trägt seine eigenen Kosten. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte alle damit verbundenen Kosten und die Gefahr der Übermittlung.
- 2 Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, dass Sie fristgerecht (§ 9.1) alles getan haben, damit der Beitrag bei Fälligkeit bei uns eingeht.

§ 18 WELCHE BEDEUTUNG HAT DER VERSICHERUNGSSCHEIN?

- 1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber auch verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung zum Empfänger der Versicherungsleistung nachweist.
- 2 In den Fällen des § 19.4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 19 WER ERHÄLT DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG?

- 1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre rechtmäßigen Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen.
- 2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Dies hat zur Folge, dass Sie über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht mehr verfügen können. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- 3 Sie können die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- 4 Die Einräumung, die Änderung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn Sie einen unwiderruflich Begünstigten benannt haben.

§ 20 WAS GILT FÜR MITTEILUNGEN, DIE SICH AUF DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS BEZIEHEN?

- 1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsmakler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- 2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief oder einer anderen künftig gesetzlich zulässigen Form unter Ihrem uns bekannten Namen an Ihre letzte uns bekannte Adresse absenden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in einem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- 3 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem eigenen Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 21 WELCHE KOSTEN UND GEBÜHREN WERDEN IHNEN IN RECHNUNG GESTELLT?

- 1 Wir erheben Abschluss- und Vertriebskosten. Diese entnehmen wir dem Einmalbeitrag und den Sonderzahlungen vor Zuführung derselben in den internen Fonds (vgl. zu den Abschluss- und Vertriebskosten § 7.2).
- 2 Zusätzlich erheben wir an jedem Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes eine jährliche Gebühr zur Deckung unserer Verwaltungskosten, deren Höhe 30 EUR beträgt und die für jedes nachfolgende Jahr gemäß dem durchschnittlichen Deutschen Verbraucherpreisindex des vorangehenden Jahres, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, angepasst wird. Kündigen Sie Ihren Vertrag mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor einem Jahrestag oder tritt der Versicherungsfall vor einem Jahrestag ein, so erheben wir die Gebühr in dem entsprechenden Versicherungsjahr anteilig. Die Gebühr entnehmen wir am jeweiligen Jahrestag dem Gesamtdeckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühren aus allen internen Fonds in Höhe des jeweiligen Anteils des Wertes eines internen Fonds am Deckungskapital. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Jahrestag. Ist der Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes kein Werktag in der Republik Irland, so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Jahrestag folgenden Werktag in der Republik Irland.
- 3 Für die Verwaltung unserer internen Fonds erheben wir die in § 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen näher beschriebenen Verwaltungs- und Managementgebühren. Wir behalten uns das Recht vor, diese Gebühren zu erhöhen,

sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, die einen substantiellen Einfluss auf die technische Balance Ihres Versicherungsvertrages haben und nur soweit dies erforderlich ist, um die Solvabilität der Gesellschaft im Interesse der Versicherungsnehmer zu sichern. Wir werden Sie über die Erhöhung einer solchen Gebühr zeitnah im Voraus informieren. Sind Sie mit dieser Vertragsergänzung nicht einverstanden, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt unserer Mitteilung kündigen, woraufhin wir Ihnen den Zeitwert Ihrer Anteilseinheiten auszahlen werden.

- 4 Der Erwerb und die Unterhaltung der unseren internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte verursacht Kosten. Sind darüber hinaus die einem internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits Fonds oder Finanzinstrumente, können zusätzliche Kosten Dritter wie z. B. Managementgebühren (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren), Wertsteigerungsgebühren, Bankgebühren, Kommissionen und Gebühren von Prüfungsunternehmen anfallen. Sie können die derzeitige Höhe der in Satz 2 genannten Kosten den §§ 2 und 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Kosten werden täglich berechnet. Der Wert der dem jeweiligen internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte (und somit auch der Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds) wird entsprechend herabgesetzt.
- 5 Sollten Sie von der Möglichkeit der Vermögensumschichtung (§ 11) Gebrauch machen wollen, erheben wir die jeweils dort genannten Gebühren.
- 6 Falls Sie darüber hinaus als Todesfalleistung 110% des Deckungskapitals gewählt haben (siehe § 3.5), entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung monatlich eine Gebühr zur Deckung des Todesfallschutzes der versicherten Person. Die Gebühr ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikosumme. Die Gebühr entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühr aus allen internen Fonds in Höhe des jeweiligen Anteils des Wertes eines internen Fonds am Deckungskapital. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Tag der Gebührenentnahme. Ist dieser kein Werktag in der Republik Irland, so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Tag der Gebührenentnahme folgenden Werktag in der Republik Irland.

§ 22 WIE KÖNNEN SIE DEN WERT IHRES VERSICHERUNGSVERTRAGES ERFAHREN?

- 1 Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung über den Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten.
- 2 Auf Wunsch geben wir Ihnen bis zu einmal monatlich den Wert der Anteilseinheiten und den aktuellen Wert des Deckungskapitals zu einem Stichtag an.

§ 23 WELCHES RECHT FINDET AUF IHREN VERTRAG ANWENDUNG UND IN WELCHER SPRACHE KOMMUNIZIEREN WIR MIT IHNEN?

- 1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Unterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Mit Ihrer Zustimmung erfolgt die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache.

§ 24 WO IST DER BETREFFENDE RICHTSSTAND?

- 1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Bei Klagen des Versicherungsnehmers ist auch das örtliche Gericht des Bezirks zuständig, in dem dieser seinen Wohnsitz hat. Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.
- 2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das an Ihrem Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, bei dem Gericht, das am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Ort ihres Sitzes oder Ihrer Niederlassung.
- 3 Verlegen Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, so sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 25 WAS GILT BEI UNWIRKSAMKEIT EINZELNER VERTRAGSBESTIMMUNGEN?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

§ 26 WAS GILT FÜR DIE SICHERUNG IHRER ANSPRÜCHE?

Die Gesellschaft fällt als irisches Versicherungsunternehmen nicht in den Mitgliederkreis des deutschen Sicherungsfonds gemäß § 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz. In Irland besteht keine entsprechende Sicherungseinrichtung.

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU UNSEREM INTERNEN FONDS UND DEN DIESEM ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN

§ 1 GRUNDLAGEN UND RISIKEN

- 1 My Generation ist eine fondsgebundene Lebensversicherung. Dies bedeutet, dass sie während ihrer Ansparzeit unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds entsprechend dem von Ihnen gewählten Anlageprofil bietet.
- 2 Die internen Fonds, die für die Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehen, werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt und verwaltet, sondern von uns selbst. Zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds („externe Fonds“) werden unsere Fonds „interne Fonds“ genannt. Weder die internen Fonds noch die Anteilseinheiten an den internen Fonds sind handelbar. Aus diesem Grund hat der Empfangsberechtigte der Versicherungsleistung keinen Anspruch auf Übertragung der dem Versicherungsvertrag zugewiesenen Anteilseinheiten oder der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen. Die Versicherungsleistungen zahlen wir in Euro aus.
- 3 Bei unseren internen Fonds „Moderate Income“, „Balanced Income“, „Dynamic Income“ und „Evolution Income“ handelt es sich um so genannte „ausschüttenden“ Fonds. Dies bedeutet, dass Erträge, die aus den diesen internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden, diesen internen Fonds zugeschrieben und in Form von Dividenden an den Anleger ausgeschüttet werden. Die internen Fonds „Prudent“ und „Blended“ können ausschließlich für die Payback Option aktiviert werden, die durch den Verkauf von mit dem Vertrag verbundenen Anteilseinheiten eine wiederkehrende Ausschüttung in fixer Höhe gewährleistet. Erträge, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden, werden diesen internen Fonds zugeschrieben, wodurch sich der Wert der Anteilseinheiten des betreffenden internen Fonds erhöht.
- 4 Unsere internen Fonds werden in der Republik Irland nach irischem Recht verwaltet. Die Anteilseinheiten an den internen Fonds notieren in Euro.
- 5 Da die Entwicklung der internen Fonds nicht voraussehbar ist, **können wir den EUR-Wert der Versicherungsleistung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei einer Steigerung des Werts der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte Kapitalgewinne zu erzielen; bei Wertminderungen der Vermögenswerte tragen Sie aber auch das Risiko von Kapitalverlusten.**
- 6 Ihr Versicherungsvertrag bezieht sich somit auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind. Ihre Preisschwankungen sind durch den Finanzmarkt bedingt, auf den wir keinen Einfluss haben. Zudem sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge.

§ 2 UNSERE INTERNEN FONDS IM ÜBERBLICK

- 1 Im Rahmen Ihres Vertrages über die „My Generation Fondsgebundene Lebensversicherung“ stehen für Sie die folgenden internen Fonds zur Kapitalanlage zur Auswahl:

Interne Fonds, die für die Ausschüttende Option verfügbar sind:

- I Moderate Income Fund;
- II Balanced Income Fund;
- III Dynamic Income Fund;
- IV Evolution Income Fund.

Interne Fonds, die für die Payback Option verfügbar sind:

- V Prudent Fund;
- VI Blended Fund.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wenn Sie in die internen Fonds angelegt haben, die im Rahmen der Ausschüttenden Option verfügbar sind, dann können Sie nicht ebenfalls in die internen Fonds anlegen, die im Rahmen der Payback Option verfügbar sind. Es handelt sich um Anlageoptionen, die einander gegenseitig ausschließen.

Die internen Fonds werden von unserem Delegierten Fondsmanager aktiv gemanagt. Der Delegierte Fondsmanager kann nach alleinigem Ermessen die zugrunde liegenden Anlagen, die für die einzelnen internen Fonds gehalten werden können, auswählen und jederzeit die den internen Fonds zugrundeliegenden Teilfonds gegen andere Teilfonds austauschen sowie das Verhältnis, in dem das Kapital der internen Fonds den jeweiligen Teilfonds zugeteilt ist, ändern.

- 2 Ziel aller internen Fonds ist es, durch ein professionelles Management des Anlageportfolios eine Wertsteigerung des dem jeweiligen internen Fonds zugeordneten Deckungskapitals Ihrer Versicherung zu erreichen. Wir verwalten die internen Fonds gemäß ihrer unterschiedlichen Anlagepolitik und handeln dabei im Interesse der Versicherungsnehmer.

- 3 **Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.**
- 4 Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Anlagepolitik jedes internen Fonds.

I **Moderate Income Fund**

Das Anlageziel des **Moderate Income Fund** ist die **periodische Ausschüttung von Dividenden und eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit**. Aufgrund von möglichen Vermögenswerten in Fremdwährung kann der interne Fonds einem Währungsrisiko unterliegen.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

Wenn Sie in diesen internen Fonds investieren, wählen Sie vor Ihrer Anlage (oder vor der Umschichtung in diesen Fonds (§ 11)), ob etwaige Ausschüttungen des Fonds direkt an Sie ausgeschüttet werden („ausschüttende Variante“) oder, ob diese Ausschüttungen wieder in den internen Fonds reinvestiert werden sollen („reinvestierende Variante“). Sie können Ihre Wahl jederzeit ändern. Nehmen Sie jedoch bitte zur Kenntnis, dass die Mitteilung im Hinblick auf einen bestimmten Ausschüttungstermin spätestens am letzten Werktag des vorangehenden Monats bei uns eingehen muss, damit ihre Änderung wirksam wird (das heißt, für einen Ausschüttungstermin im Juni müssen die Änderungsanweisungen bei uns spätestens am letzten Werktag im Mai eingehen). Sofern es zu Ausschüttungen des Fonds kommt, werden diese in Bezug auf die gehaltenen Anteilseinheiten berechnet und an die eingetragenen Inhaber von Anteilseinheiten am internen Fonds Moderate Income an den Ausschüttungstagen ausgezahlt, die von der MIL DAC in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Der Ausschüttungsturnus für den internen Fonds ist vierteljährlich. Bei der ausschüttenden Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge innerhalb von 28 Tagen ab dem jeweiligen Ausschüttungstichtag unmittelbar dem von Ihnen angegebenen Konto gutgeschrieben. Bei der reinvestierenden Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge vollständig in neue Anteile des internen Fonds investiert. Die Reinvestition erfolgt am nächsten, dem Auszahlungstag der Ausschüttung auf die Kundenkonten folgenden Werktag, zu dem an diesem Werktag geltenden Anteilswert.

Bitte beachten Sie, dass Sie weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Anspruch auf Ausschüttungen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich für die ausschüttende oder die reinvestierende Variante entscheiden. Ob es zu Ausschüttungen kommt, hängt unter anderem vom nicht vorhersehbaren Anlageerfolg des Fonds und der durch das Fondsmanagement nicht zu beeinflussenden Dividendenpolitik der Investmentfonds oder Unternehmen ab, in die angelegt wird. Bitte beachten Sie zudem die möglichen steuerlichen Folgen, die mit der ausschüttenden Variante sowie mit der reinvestierenden Variante verbunden sein können (siehe hierzu „Steuerliche Behandlung der My Generation Fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung“).

II **Balanced Income Fund**

Das Anlageziel des **Balanced Income Fund** ist die **periodische Ausschüttung von Dividenden und eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit**. Aufgrund von möglichen Vermögenswerten in Fremdwährung kann der interne Fonds einem Währungsrisiko unterliegen.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

Wenn Sie in diesen internen Fonds investieren, wählen Sie vor Ihrer Anlage (oder vor der Umschichtung in diesen Fonds (§ 11)), ob etwaige Ausschüttungen des Fonds direkt an Sie ausgeschüttet werden („ausschüttende Variante“) oder, ob diese Ausschüttungen wieder in den internen Fonds reinvestiert werden sollen („reinvestierende Variante“). Sie können Ihre Wahl jederzeit ändern. Nehmen Sie jedoch bitte zur Kenntnis, dass die Mitteilung im Hinblick auf einen bestimmten Ausschüttungstermin spätestens am letzten Werktag des vorangehenden Monats bei uns eingehen muss, damit ihre Änderung wirksam wird (das heißt, für einen Ausschüttungstermin im Juni müssen die Änderungsanweisungen bei uns spätestens am letzten Werktag im Mai eingehen). Sofern es zu Ausschüttungen des

Fonds kommt, werden diese in Bezug auf die gehaltenen Anteilseinheiten berechnet und an die eingetragenen Inhaber von Anteilseinheiten am internen Fonds Balanced Income an den Ausschüttungsstichtagen ausgezahlt, die von der MIL DAC in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Der Ausschüttungsturnus für den internen Fonds ist vierteljährlich. Bei der ausschüttenden Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge innerhalb von 28 Tagen ab dem jeweiligen Ausschüttungsstichtag unmittelbar dem von Ihnen angegebenen Konto gutgeschrieben. Bei der reinvestierenden Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge vollständig in neue Anteile des internen Fonds investiert. Die Reinvestition erfolgt am nächsten, dem Auszahlungstag der Ausschüttung auf die Kundenkonten folgenden Werktag, zu dem an diesem Werktag geltenden Anteilswert.

Bitte beachten Sie, dass Sie weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Anspruch auf Ausschüttungen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich für die ausschüttende oder die reinvestierende Variante entscheiden. Ob es zu Ausschüttungen kommt, hängt unter anderem vom nicht vorhersehbaren Anlageerfolg des Fonds und der durch das Fondsmanagement nicht zu beeinflussenden Dividendenpolitik der Investmentfonds oder Unternehmen ab, in die angelegt wird. Bitte beachten Sie zudem die möglichen steuerlichen Folgen, die mit der ausschüttenden Variante sowie mit der reinvestierenden Variante verbunden sein können (siehe hierzu „Steuerliche Behandlung der My Generation Fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung“).

III Dynamic Income Fund

Das Anlageziel des **Dynamic Income Fund** ist die **periodische Ausschüttung von Dividenden und eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit.**

Aufgrund von möglichen Vermögenswerten in Fremdwährung kann der interne Fonds einem Währungsrisiko unterliegen.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

Wenn Sie in diesen internen Fonds investieren, wählen Sie vor Ihrer Anlage (oder vor der Umschichtung in diesen Fonds (§ 11)), ob etwaige Ausschüttungen des Fonds direkt an Sie ausgeschüttet werden („ausschüttende Variante“) oder, ob diese Ausschüttungen wieder in den internen Fonds reinvestiert werden sollen („reinvestierende Variante“). Sie können Ihre Wahl jederzeit ändern. Nehmen Sie jedoch bitte zur Kenntnis, dass die Mitteilung im Hinblick auf einen bestimmten Ausschüttungstermin spätestens am letzten Werktag des vorangehenden Monats bei uns eingehen muss, damit ihre Änderung wirksam wird (das heißt, für einen Ausschüttungstermin im Juni müssen die Änderungsanweisungen bei uns spätestens am letzten Werktag im Mai eingehen). Sofern es zu Ausschüttungen des Fonds kommt, werden diese in Bezug auf die gehaltenen Anteilseinheiten berechnet und an die eingetragenen Inhaber von Anteilseinheiten am internen Fonds Dynamic Income an den Ausschüttungsstichtagen ausgezahlt, die von der MIL DAC in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Der Ausschüttungsturnus für den internen Fonds ist vierteljährlich. Bei der ausschüttenden Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge innerhalb von 28 Tagen ab dem jeweiligen Ausschüttungsstichtag unmittelbar dem von Ihnen angegebenen Konto gutgeschrieben. Bei der reinvestierenden Variante werden die vom Fonds ausgeschütteten Beträge vollständig in neue Anteile des internen Fonds investiert. Die Reinvestition erfolgt am nächsten, dem Auszahlungstag der Ausschüttung auf die Kundenkonten folgenden Werktag, zu dem an diesem Werktag geltenden Anteilswert.

Bitte beachten Sie, dass Sie weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Anspruch auf Ausschüttungen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich für die ausschüttende oder die reinvestierende Variante entscheiden. Ob es zu Ausschüttungen kommt, hängt unter anderem vom nicht vorhersehbaren Anlageerfolg des Fonds und der durch das Fondsmanagement nicht zu beeinflussenden Dividendenpolitik der Investmentfonds oder Unternehmen ab, in die angelegt wird. Bitte beachten Sie zudem die möglichen steuerlichen Folgen, die mit der ausschüttenden Variante sowie mit der reinvestierenden Variante verbunden sein können (siehe hierzu „Steuerliche Behandlung der My Generation Fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung“).

IV Evolution Income

Das Anlageziel des **Evolution Income Fund** ist die **periodische Ausschüttung von Dividenden und eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit.**

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

Wenn Sie in diesen Internen Fonds investieren, entscheiden Sie bevor Sie investieren (oder im Vorfeld der Übertragung in diesen Fonds (§ 11)), ob Ausschüttungen aus diesem Fonds direkt an Sie ausgeschüttet werden sollen („ausschüttende Variante“) oder ob diese Ausschüttungen wieder in den Internen Fonds investiert werden sollen („reinvestierende Variante“). Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern, aber beachten Sie, dass für die Wirksamkeit die Erklärung für die Änderung der Ausschüttungsmodalitäten bei uns spätestens am letzten Arbeitstag des vorhergehenden Monats bei uns eingehen muss (z.B. für eine Ausschüttungsfälligkeit im Juni muss die Änderungsanweisung bei uns am letzten

Arbeitstag im Mai eingehen). Bei Ausschüttung wird diese unter Berücksichtigung der gehaltenen Anteile berechnet und fällig, die zum Zeitpunkt der Erklärung von den registrierten Inhabern im Evolution Income Internal Fonds gehalten werden, die regelmäßig von MILDAC nach ihrem Dafürhalten bestimmt werden. Die Ausschüttungen des Internen Fonds erfolgen halbjährlich. Bei der Renditenvariante werden die aus dem Fonds ausgeschütteten Beträge innerhalb von 28 Tagen ab dem entsprechenden Erklärungstag direkt auf Ihrem Konto verbucht. Bei der Reinvestitionsvariante werden die aus dem Fonds ausgeschütteten Beträge vollständig in neue Aktien des Internen Fonds reinvestiert. Reinvestitionen werden am nächsten Arbeitstag, der auf den Gutschriftstag der Ausschüttungen auf dem Konto des Kunden folgt, mit dem an diesem Tag geltenden Stückpreis abgewickelt.

Bitte beachten Sie, dass Sie kein Forderungsrecht auf die Gewinne oder Ausschüttungsbeträge haben. Dies gilt gleichermaßen für die Renditen- und die Reinvestitionsvariante. Ob Ausschüttungen erfolgen, ist unter anderem abhängig von der unvorhersehbaren Performance der Investition des Fonds, von der Dividendenpolitik der kollektiven Kapitalanlagen und von den Unternehmen in die investiert wird, worauf die Fondsverwaltung keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie ebenfalls eventuelle Steuerfolgen, die im Zusammenhang mit der Renditen- und Reinvestitionsvariante entstehen können (siehe hierzu „Steuerliche Behandlung der My Generation Fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung“).

V Prudent Fund

Das Anlageziel des Prudent Fund ist eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit.

Aufgrund von möglichen Vermögenswerten in Fremdwährung kann der interne Fonds einem Währungsrisiko unterliegen.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

VI Blended Fund

Das Anlageziel des Blended Fund ist eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit.

Aufgrund von möglichen Vermögenswerten in Fremdwährung kann der interne Fonds einem Währungsrisiko unterliegen.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

§ 3 IM ZUSAMMENHANG MIT DER FONDSVERWALTUNG ERHOBENE GEBÜHREN

- I Für die Verwaltung unserer internen Fonds erheben wir Verwaltungsgebühren (wie in der folgenden Tabelle dargestellt wird), die auf der Basis des täglich ermittelten EUR-Werts der gesamten Anteilseinheiten des jeweiligen internen Fonds berechnet werden.

INTERNE FONDS	JÄHRLICHE VERWALTUNGSGEBÜHR
Moderate Income Fund	0.20 %
Balanced Income Fund	0.20 %
Dynamic Income Fund	0.20 %
Evolution Income Fund	0.20 %
Prudent Fund	0.30 %
Blended Fund	0.30 %

Wir behalten uns vor, die internen Verwaltungsgebühren für die Verwaltung unserer internen Fonds zu erhöhen, falls diese nicht mehr ausreichen, um die uns tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung unserer internen Verwaltungsgebühren mindestens drei Monate vor dem Erhöhungstermin mitteilen.

- 2 Die uns durch den Erwerb und die Unterhaltung der unserem internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte und durch zusätzliche Kosten Dritter, z. B. Managementgebühren (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren), Wertsteigerungsgebühren, Bankgebühren, Kommissionen und Gebühren von Prüfungsunternehmen, verursachten Kosten stellen wir Ihnen gemäß § 21.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Rechnung.

- 3 Neben der ausgewiesenen internen Verwaltungsgebühr fallen zusätzlich Managementgebühren an, da jeder Fonds in Teilfonds anlegt. Sie müssen je internen Fonds im rechnerischen Mittel insgesamt nie eine Managementgebühr (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren und etwaiger Managementgebühren von Fonds, in die die Teilfonds ihrerseits investieren) **von mehr als 3,45% p.a. zahlen**.
- 4 Zudem kann für einen oder mehrere interne Fonds eine von der vom Fonds erzielten Wertsteigerung abhängige Gebühr (Wertsteigerungsgebühr) erhoben werden. Die Höhe der Wertsteigerungsgebühr hängt vom jeweiligen internen Fonds ab. Wir sichern Ihnen jedoch zu, dass der Durchschnitt der Wertsteigerungsgebühr, die nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoinventarwert des internen Fonds gewichtet wird, nie mehr als 2,25 % p.a. betragen wird.

§ 4 WAS GESCHIEHT, WENN WIR EINEN INTERNEN FONDS SCHLIESSEN ODER AUFLÖSEN?

- 1 Wir behalten uns das Recht vor, einen von uns zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung gestellten internen Fonds zu schließen oder aufzulösen, wenn ein Festhalten an der Anlagestrategie desselben aus unserer Sicht kein weiteres Entwicklungspotenzial mehr bietet oder zu wenig Vermögen in einen internen Fonds investiert ist, um aus unserer Sicht das für diesen internen Fonds vorgesehene Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Anlage von Beiträgen und Sonderzahlungen (§§ 6.2 und 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) in dem betroffenen internen Fonds nicht mehr möglich.
- 2 Falls das Deckungskapital Ihrer Versicherung ganz oder teilweise dem von der Schließung oder Auflösung betroffenen internen Fonds zugewiesen ist, werden wir Sie mindestens zwei Kalendermonate vor Schließung bzw. Auflösung desselben von unserer Entscheidung und dem Schließungs- bzw. Auflösungsdatum in Kenntnis setzen und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die dem zu schließenden oder aufzulösenden internen Fonds möglichst nahe kommen und das von Ihnen gewählte Anlageprofil unverändert lassen. Sollten wir bis zu 19 Werktagen (§ 3.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) vor dem von uns mitgeteilten Schließungs- bzw. Auflösungsdatum, sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, keine schriftliche Mitteilung einer gewünschten abweichenden Allokation erhalten haben (§§ 11.1 bis 11.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), werden wir die ab Schließung bzw. Auflösung des internen Fonds erhaltenen und gemäß Ihrer ursprünglichen Allokation dem geschlossenen oder aufgelösten internen Fondszuzuführenden Beiträge und Sonderzahlungen (§§ 6.2 und 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Entnahme unserer Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) entsprechend dem internen Ersatzfonds zuführen. Haben wir mehr als einen internen Ersatzfonds empfohlen, werden wir die entsprechenden Beiträge und Sonderzahlungen den internen Ersatzfonds proportional nach deren Anzahl zuführen.
- 3 Bei Auflösung des internen Fonds sichten wir auch das bereits dem internen Fonds zugewiesene Deckungskapital Ihrer Versicherung auf den oder die internen Ersatzfonds um. Dies geschieht durch Auflösung der in dem internen Fonds enthaltenen Anteilseinheiten zum EUR-Wert derselben am Auflösungsdatum und Konversion des aus der Umrechnung resultierenden EUR-Betrages in Anteilseinheiten an dem oder den internen Ersatzfonds zum EUR-Wert der Anteilseinheiten an diesem bzw. diesen (§ 3.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) am selben Tag.
- 4 Sollten Sie eine Umschichtung des Ihrem Vertrag zugewiesenen Deckungskapitals an dem aufzulösenden internen Fonds in einen oder mehrere andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds als den oder die von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds wünschen, so können Sie uns dies unter Angabe des oder der von Ihnen gewünschten internen Fonds und der gewünschten Allokation schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss uns spätestens 19 Werktagen (§ 3.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, vor Auflösung des internen Fonds zugehen.
- 5 Auf die gemäß Absatz 4 von Ihnen gewünschte und uns ordnungsgemäß mitgeteilte Umschichtung haben Sie einen Rechtsanspruch. Die Umschichtung in interne Ersatzfonds oder andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrags zur Verfügung stehende interne Fonds gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ist gebührenfrei.

DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mediolanum International Life DAC und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München
Erhardtstrasse 12, 80469 München

In Irland

Mediolanum International Life DAC
The Exchange,
George's Dock
IFSC,
Dublin 1,
D01 P2V2, Ireland

Die Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen lautet:
Postanschrift: Erhardtstrasse 12, 80469 München Telefon: + 49 89 588 084 889
E-Mail: info@mildac.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: info@mildac.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit unserem Unternehmen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Mediolanum-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen;
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Die Vermittler, mit denen wir zusammenarbeiten, finden Sie auf unserer Website unter: www.mildac.ie/de/.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Dienstleisterliste

Sie finden die Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten, auf unserer Website unter: www.mildac.ie/de/.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER MY GENERATION FONDSGEBUNDENEN WHOLE-OF-LIFE LEBENSVERSICHERUNG

1. Allgemeines

- Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

2. Einkommensteuer

2.1 Beiträge

- Die Beitragszahlungen zur fondsgebundenen Lebensversicherung können nicht steuerlich geltend gemacht werden.

2.2 Leistungen

- Zahlungen in Folge des Todes der versicherten Person gelten nicht als steuerpflichtige Einkünfte.
- Im Falle von Auszahlungen nach einer (Teil-)Kündigung des Vertrages sind Erträge grundsätzlich in vollem Umfang als Einkünfte nach § 20 I Nr. 6 EStG zu versteuern. Die steuerpflichtigen Erträge, die aus solchen Auszahlungen resultieren, werden auf Basis der Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der darauf entrichteten Beiträge (**Differenzbetrag**) ermittelt. Etwaige Verluste sollten generell steuerlich abzugsfähig sein. Verluste können jedoch grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus ähnlichen Einkünften verrechnet werden.
- Wir weisen auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG hin, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen 15 % des Differenzbetrags steuerfrei sein können oder nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden dürfen, soweit der Differenzbetrag aus Investorserträgen stammt.
- Wird eine Todesfallleistung von 110% des Deckungskapitals gewählt (ausreichender Todesfallschutz im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG) und wird eine Versicherungs(teil)leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsschluss ausgezahlt, so werden nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur 50% des Differenzbetrages als steuerpflichtige Einkünfte im Rahmen der deutschen Einkommensteuer betrachtet. Ergibt sich bei Vorliegen der für die 50%-ige Steuerbefreiung notwendigen Voraussetzungen ein Verlust, so ist dieser nach den allgemeinen Vorschriften mit anderen (positiven) Einkünften verrechenbar.
- Steuerpflichtige Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen unterliegen einer Abgeltungssteuer i.H.v. 25% (zzgl. eines Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% und ggf. Kirchensteuer), die von dem auszuzahlenden Betrag in Abzug zu bringen und direkt an das Finanzamt abzuführen sind. Der Steuerabzug hat abgeltende Wirkung (**pauschale Abgeltungssteuer**). Der Steuerpflichtige kann jedoch die Veranlagung nach seinem individuellen Steuertarif beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerpflicht führt (Günstigerprüfung).
- Die pauschale Abgeltungssteuer gelangt außerdem nicht zur Anwendung, wenn bei Wahl der Todesfallleistung von 110% des Deckungskapitals die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt wird. In diesem Fall werden 50% des Differenzbetrages im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Steuersatz der Person unterworfen, die die Auszahlung erhält. Die abgezogene Abgeltungssteuer wird mit der endgültigen Einkommensteuer verrechnet, zu deren Zahlung der Empfänger der Auszahlung verpflichtet ist. Etwaige Überhänge der abgezogenen Abgeltungssteuer gegenüber der tatsächlichen Einkommensteuerpflicht werden erstattet.
- Umschichtungen des angesparten Kapitals (z. B. aufgrund des Wechsels zwischen verschiedenen internen Fonds oder des Anlageprofils) sollten keine steuerlichen Auswirkungen haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsprechung und Finanzverwaltung in der Zukunft eine hiervon abweichende Auffassung vertreten.
- Ausschüttungen von Fondserträgen (einschließlich der bereits reinvestierten Erträge) an den Steuerpflichtigen sollten steuerlich wie Teilleistungen zu behandeln sein, für die jeweils gesondert zu prüfen ist, ob § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG zur Anwendung kommt.

3. Erbschaftsteuer

- Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen auf den Todesfall unterliegen grundsätzlich der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung oder durch Erwerb von Todes wegen erworben werden. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an die Vertragspartei wird grundsätzlich nicht als schenkungs- bzw. erbschaftsteuerpflichtig erachtet.

4. Versicherungssteuer

- Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen sind von der Versicherungssteuerbefreit.

5. Hinweis

Die vorstehenden Angaben gelten nur insoweit, als deutsches Steuerrecht Anwendung findet. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende oder abschließende Beschreibung sämtlicher für Deutschland geltenden steuerlichen Erwägungen, die möglicherweise relevant sind, dar.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, die auf derzeit geltendem Recht und dessen Auslegung beruhen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Gesetz und/oder seine Auslegung zukünftig ändern oder dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung eine von den obigen Angaben abweichende Auffassung vertreten wird. Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer den zuständigen Behörden nur zur Rechtsberatung oder Steuerberatung befugte Personen (z. B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir raten Ihnen, zur Beurteilung der steuerlichen Folgen in Ihrem Einzelfall Ihren Steuerberater anzusprechen. Nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung kann Ihre persönliche Steuersituation angemessen beurteilt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

US-Gesetz zur Besteuerung von Auslandskonten (US Taxation Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA))

Am 1. Juli 2014 ist der US Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") in Kraft getreten, der bestimmte Offenlegungspflichten für nicht-amerikanische Finanzinstitute vorsieht.

In diesem Zusammenhang unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten, so wie das "IGA Model 1", um die internationale Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die oben genannte FATCA-Gesetzgebung anzuwenden.

Aufgrund dieses Abkommens sind in Irland ansässige Finanzinstitute ("FI") verpflichtet, den Status ihrer US-amerikanischen Kunden für FATCA-Zwecke auf der Grundlage ihrer persönlichen Daten und Angaben, die zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung durch den Vertriebspartner bereitgestellt wurden, zu verifizieren. Falls die Unterlagen unvollständig oder inkorrekt sind, kann das Finanzinstitut dem Versicherungsnehmer notwendige Maßnahmen vorgeben, die bis hin zu einem etwaigem Versicherungsrückkauf reichen können. Der Unterzeichner ist ebenfalls verpflichtet, das Finanzinstitut über alle Änderungen, die nach Antragsunterzeichnung eintreten und sich auf den Steuerwohnsitz beziehen den Vertriebspartner, zu unterrichten.

Darüber hinaus sind in Irland ansässige Finanzinstitutionen verpflichtet, dem irischen Finanzamt jährlich die Daten in Bezug auf die Konten zu melden, die von bestimmten US-Investoren ("bestimmte US-Personen") oder von passiven Nicht-Finanzunternehmen ("passive NFFEs"), die von einem oder mehreren eben dieser Investoren (d.h. von kontrollierenden Personen) kontrolliert werden, geführt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf die 2015 und 2016 erfolgenden Meldepflichten für Zahlungen an Nicht-US-Finanzinstitutionen, die nicht den FATCA-Bestimmungen ("nicht teilnehmende FFIs") entsprechen. Die irische Finanzbehörde wiederum übermittelt die oben genannten Informationen an die zuständige US-Behörde (Internal Revenue Service - IRS).

Gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS)

Seit dem 1. Januar 2016 gelten die von der G20 und der OECD geförderten Bestimmungen des neuen Standards für einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden mit dem Ziel, die Maßnahmen gegen internationale Steuerhinterziehung zu verstärken.

Diese Bestimmungen, gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS) genannt, wurden von der Europäischen Union mit der Richtlinie 2014/107/UE und von Irland mit der Rechtsverordnung ("S.I.") Nr. 583 aus dem Jahr 2015 implementiert.

Dieses neue Gesetz verpflichtet Finanzinstitute erstmals (z.B. Banken, Versicherungsunternehmen, Einlagen- und Verwahrinstitute usw.), über bestimmte Informationen wie Namen, Adressen, Steuerreferenznummern, Geburtsdatum und -ort, Kontonummern, Salden und in einem Kalenderjahr geleistete Zahlungen Bericht zu erstatten. Die Vorschriften verlangen auch eine Selbstzertifizierung einiger Kunden, was den Nachweis ihres Wohnsitzes für Steuerangelegenheiten anbelangt. Überdies sind die Kunden aus steuerlichen Gründen verpflichtet, jegliche Änderungen in Bezug auf ihren Wohnsitz über den Vertriebspartner zu kommunizieren. Die gesetzlichen Regelungen geben den Finanzinstituten seit dem Jahr 2017 (bezüglich der Daten vom 31.12.2016) auf, der irischen Finanzbehörde die Daten von Kunden mit nicht-irischen oder nicht-amerikanischen Steuerwohnsitzen zu melden.

Anschließend wird die irische Finanzbehörde die Daten an die zuständigen Steuerbehörden jener Staaten weiterleiten, die Mitglieder der CRS sind; gleichzeitig wird die irische Finanzbehörde Daten über irische Beitragszahler erhalten, die finanzielle Interessen in Staaten haben, die den Bestimmungen des CRS folgen.

Nachhaltige Risikointegration in den Anlageentscheidungsprozess

Mediolanum International Life DAC ("MIL") ist autorisiert, Lebensversicherungsprodukte, einschließlich Versicherungsanlageprodukte ("IBIP") herauszugeben und ist für das Management und die Verwaltung dieser Produkte verantwortlich. Dabei verwaltet MIL die aufgelegten Produkte selbst, wobei sie als Vermögensverwalter die Mediolanum International Funds Limited (MIFL), ein Unternehmen aus dem Konzernverbund, ernannt hat. MIFL übernimmt auf dieser Basis Vermögensverwaltungsdienstleistungen für MIL. MIFL hat einen Anlageprozess eingeführt, der für alle ihre Kunden gilt, einschließlich der von MIFL verwalteten Fonds und der Nicht-Fonds-Kunden, die MIFL als Depotverwalter beauftragt haben. Obwohl es deutliche Unterschiede zwischen der rechtlichen Struktur und den erteilten Mandaten der einzelnen Kunden geben kann, folgt MIFL einem konsistenten Prozess und implementiert eine einheitliche Geschäftsorganisation für alle seine Vermögensverwaltungsaktivitäten.

Ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) sind ein integraler Bestandteil der Werte und der Kultur der Mediolanum

Group. Diese Werte sind auch im Investitionsprozess der MIFL verankert. Aus Anlegersicht verfolgt MIFL den Ansatz, dass die Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren bestimmte Risiken mindern, einen Mehrwert als Qualitätskriterium bei der Auswahl von Anlagemanagern und einzelnen Wertpapieren bilden und zur langfristigen Performance beitragen kann.

Die ESG-Faktoren beeinflussen im Übrigen eine ganze Reihe an Prozessen bei MIFL, sei es auf der Ebene der Auswahl von Anlageinstrumenten, der Depot- und Vermögensverwaltung, aber auch in anderen Bereichen des geschäftlichen Tätigwerdens. Folglich werden Nachhaltigkeitsrisiken bei allen von MIFL verwalteten Produkten berücksichtigt, einschließlich der von MIFL ausgegebenen Versicherungsanlageprodukte.

MIFL hat eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik eingeführt, im Rahmen derer die ESG-Faktoren in Investmentanalysen, Entscheidungsprozesse und die Ausübung von Aktionärsrechten Einzug erhalten. Wenngleich man Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageauswahlentscheidungsprozess berücksichtigt, hat MIFL keine förmlichen Ausschlussrichtlinien für bestimmte Anlagen für die Mandate seiner Kunden aufgenommen, vielmehr fokussiert sich MIFL darauf, Veränderungen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren voranzutreiben.

[Informationen gemäß Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2020/852](#)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für nachhaltiges Wirtschaften.

Ein Produkt der:
Mediolanum International Life
DAC, Niederlassung München,
Erhardtstrasse 12, 80469 München
Vertretungsberechtigte Person:
Volker Fehrenbach

Hauptsitz:
Mediolanum International Life DAC
The Exchange, George's Dock IFSC,
Dublin 1,
DOI P2V2,
Ireland
Vertretungsberechtigte Person:
Senan O'Connor

